

Ein Jahr neues Gerichtsverfassungsgesetz und neue Strafprozeßordnung

„Die Deutsche Demokratische Republik ist die Bastion des Kampfes um den Frieden und die demokratische Einheit Deutschlands. Alle Bürger unserer Republik betrachten es als ihre wichtigste Aufgabe, mit ganzer Kraft an der Stärkung und Festigung der demokratischen Staatsmacht und der erfolgreichen und raschen Verwirklichung der vor uns stehenden großen wirtschaftlichen und politischen Aufgaben zu arbeiten“,

heißt es im Aufruf des Nationalrats vom 7. Oktober 1953. Eine der mächtigsten Funktionen der einheitlichen demokratischen Staatsgewalt ist die Rechtsprechung. Stellt aber jede Stärkung und weitere Demokratisierung der Tätigkeit der Gerichte zugleich einen bedeutenden Beitrag zur Festigung unserer demokratischen Staatsmacht dar, so war die Einführung der neuen Gesetze über die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren eine wichtige Etappe in der demokratischen Entwicklung unseres Staates. Heute — ein Jahr nach der Annahme dieser Gesetze durch die Volkskammer — kann schon überprüft werden, ob und wie weit die Arbeit mit diesen neuen demokratischen Gesetzen bei der Verwirklichung der großen vor uns stehenden politischen Aufgaben eine wertvolle Hilfe ist.

Nach den Beschlüssen des 15. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands besteht mit Hinblick auf die Festigung der demokratischen Ordnung die wichtigste Aufgabe darin, „den gesamten Verwaltungsapparat näher an die Massen heranzubringen“. Haben uns die neuen Justizgesetze dazu geholfen, diese Aufgabe hinsichtlich des Justizapparats zu erfüllen, die Arbeit der Justiz „fest mit den Massen zu verbinden“? Sicherlich wäre es Schönfärberei zu sagen, daß diese Aufgabe bereits gelöst sei; aber ebenso gewiß können wir dank der neuen Gesetze wichtige Fortschritte in dieser Richtung feststellen. Ist nicht schon die Tatsache der Allgemeinverständlichkeit der neuen Gesetze, ihrer einfachen Sprache und ihres klaren Aufbaus für dieses „an-die-Massen-Heranbringen“ wesentlich? Dabei handelt es sich keineswegs nur darum, daß jegliches „Juristen-deutsch“ vermieden wurde; wesentlicher noch als dies ist der zum ersten Mal in Deutschland mögliche Verzicht auf jede Verschleierung der sich aus dem Klasseninhalt unseres Staates ergebenden Funktionen der verschiedenen Justizorgane und ihres Verhältnisses zueinander (man denke als krassen Gegensatz hierzu nur an das in Westdeutschland vorbereitete „Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen“, das unter diesem irreführenden Titel die Möglichkeiten eröffnet, unter Außerachtlassung aller Vorschriften der StPO Menschen zu inhaftieren und bis zu einem Jahr in Haft zu behalten, gegen die noch nicht einmal der Verdacht strafbarer Handlungen besteht).

Einen wichtigen Schritt zur festen Verbindung der Justizarbeit mit den Massen werden wir dann

vollzogen haben, wenn wir in der Arbeit mit allen 50 000 Schöffen sämtliche Möglichkeiten, die die neuen Gesetze geben, ausschöpfen werden. Noch haben nicht alle Richter verstanden, daß die Veränderungen, die auf diesem Gebiet sich vollziehen, weit einschneidender sind, als der Wortlaut des § 26 Abs. 2 GVG auf den ersten Blick erkennen läßt. Noch haben auch nicht alle Schöffen verstanden, daß ihre Funktion nicht im formalen Daneben-sitzen in der Hauptverhandlung und im Unterzeichnen des Urteils besteht, daß sie vielmehr zur aktiven Teilnahme an allen Arbeiten des Richters ebenso wie dieser aufgerufen sind. Noch gilt es vor allem, den demokratischen Organisationen und den Betrieben die Bedeutung der zuverlässigen und verantwortungsbewußten aktiven Mitarbeit der Werk tätigen an der Rechtsprechung überzeugend darzutun. Es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, daß in absehbarer Zeit die Wahl der Schöffen durch das Volk vorzunehmen ist (§ 25 GVG), um klar zu erkennen, wieviel tiefer noch die Schöffen in die richterliche Arbeit eindringen müssen; sollen sie doch befähigt werden, vor ihren Wählern über ihre im Auftrag der Werk tätigen durchgeführte Mitwirkung an der Rechtsprechung befriedigenden Bericht zu erstatten!

Als ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Verbindung mit der Bevölkerung wirken sich auch die durch § 44 GVG vorgeschriebenen Rechtsauskunftsstellen aus. Sie werden überall in großem Umfang in Anspruch genommen und führen sowohl zu einer breiteren Unterrichtung der Werk tätigen über das geltende Recht als auch dazu, die in unserer Ordnung widersinnig gewordene Scheu vor dem Gericht zu überwinden.

„Die demokratische Gesetzlichkeit ist strikt einzuhalten“, heißt es weiter in den Beschlüssen des 15. Plenums. In dieser Hinsicht kommt der neuen Gerichtsstruktur eine besondere Bedeutung zu. Dadurch, daß das Oberste Gericht zum Rechtsmittelgericht für die erstinstanzlichen Urteile der Bezirksgerichte geworden ist, hat es die Möglichkeit, unmittelbar auf die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik Einfluß zu nehmen und in weit höherem Umfange als durch die Kassationspraxis auf eine einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Wenn auch die Rechtsmittelentscheidungen des Obersten Gerichts nur im einzelnen Fall von bindender Wirkung sind, so ist doch festzustellen, daß die Gerichte im wesentlichen sich auch bei anderen Entscheidungen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts angeschlossen haben. Darüber hinaus ist durch die neue Funktion, die das Gerichtsverfassungsgesetz dem Plenum des Obersten Gerichts gibt, die Möglichkeit geschaffen, durch den Erlaß von Richtlinien bindende Weisungen für alle Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auszusprechen. Wenn von dieser Möglichkeit bisher nur in wenigen Fällen Gebrauch